

## Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.

### § 1

#### - Allgemeines -

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.“ 51375 Leverkusen. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung von Beiträgen oder etwaigen Zuwendungen an den Verein oder keine Anteile an dem Vermögen.

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

### § 2

#### - Zweck des Vereins -

Im Förderverein schließen sich Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zusammen, um die Schule bei dem Bemühen um eine optimale Förderung ihrer Schüler zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung und die Förderung der Wohlfahrt.

Der Förderverein übernimmt die Trägerschaft der offenen Ganztagschule (OGS) nach vorliegendem Konzept, das die Steuergruppe in Zusammenarbeit mit der Schule erarbeitet hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Lernzeitbetreuung und Vorbereitung und Ausgabe von Mahlzeiten für die Schüler(innen)
- die Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
- die Förderung von Schulwanderungen, Aufenthalt in Schullandheimen, Jugendherbergen etc.
- die Förderung von bildenden und kulturellen Schulveranstaltungen
- die Ausgestaltung der Schule
- die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

### § 3

#### - Mitgliedschaft -

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen auf schriftlichem Antrag werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Vertreter(innen) sind geborene Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder der Schulpflegschaft können durch einfache Erklärung gegenüber dem Verein kundtun, dass sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen und damit nicht Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden
  - durch den Beschluss des Vorstandes
  - wenn das Mitglied mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt
  - wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag im zweiten Jahr hintereinander 3 Monate nach seiner Fälligkeit nicht gezahlt hat. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Mitgliedsbeitrag
  - Jedes ordentliche und geborene Mitglied des Fördervereins ist beitragspflichtig.
  - Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Oktober eines Jahres für das laufende Schuljahr fällig.
  - Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
  - Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch Bescheinigungen ausgestellt werden, die Ziele des Vereins unterstützen.

### § 4

#### - Vereinsorgane -

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Kassenprüfer
- 

### § 5

#### - Mitgliederversammlung -

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im I. Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem für die Versammlung bestimmten Tag.

Gegenstände der Berufung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Rechnungsbericht der Kassierer und Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassierers
- die erforderlichen Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern sowie deren Vertreter
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung und Festsetzung der Beiträge
- Auflösung des Vereins

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die

Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindesten 50% der Vereinsmitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses bedarf der Gegenzeichnung durch die beiden Vorsitzenden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 6

### - Vorstand -

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- |     |                        |
|-----|------------------------|
| dem | 1. und 2. Vorsitzenden |
| dem | Schifführer            |
| und | 1 bis 2 Kassierern     |

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der jeweilige Schulleiter oder sein Vertreter sowie ein Vertreter des Lehrerkollegiums können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er führt die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Barauslagen werden ersetzt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein ausüben. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Ihm [*dem Vorstand*] obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandssitzung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mindestens zweimal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angaben von Gründen fordern.

## § 7

### - Kassenprüfer -

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beauftragte Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und darüber nach ihrem Gutdünken, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, abweichend der in § 5 genannten Voraussetzungen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern.

## § 8

### - Vereinsauflösung -

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichen etwaiger Schulden, an das Schulverwaltungsamt der Stadt Leverkusen, welches diese Mittel für gemeinnützige Zwecke, unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgelegt am 14.5.1990

gezeichnet:

D. Schiefer	G. Peitz	R. Kraus	H. Schiefer
I. vom Stein	M. Krell	N. Gober	R. Louis
J. Schumacher	J. Pätzold	R. Klose	R. Feller
C. Becker	A. Braun	V. Falke	

Überarbeitet und festgelegt am 27.06.2016

Sebastian Goitowski; Sylvia Hollmann; Petra Roßkamp

Überarbeitet und festgelegt am 05.07.2018

Volker Rühle; Silke Fischer; Kerstin Zerfaß; Christian Michelsen